

nicht eine größere Befreiung, sondern eine größere Beschränkung ankündigt. Wenn also auch die Ueberschrift eines Gesetzes im Allgemeinen etwas sehr Unwesentliches ist, so dürfte diese Regel doch hier eine Ausnahme erheischen, und die Deputation ersucht demnach die Kammer, die oben vorgeschlagene Abänderung der Ueberschrift zu genehmigen.

Eine zweite Erinnerung, obwohl ähnlichen Inhalts, macht sich in Bezug auf den Eingang des Gesetzes erforderlich. Wenn nämlich in selbigem als Grund oder Zweck der Erlassung dieses Gesetzes die in §. 35 der Verf.-Urk. enthaltene, bereits mehrmals erwähnte Zusage bezeichnet wird: so ist zwar dagegen im Allgemeinen etwas nicht zu sagen. Soll aber das Gesetz „zu Erfüllung“ jener Zusage gegeben werden, so vermag die Minorität der Deputation den Inhalt des Gesetzes selbst damit nicht in Einklang zu bringen. Der §. 35. der Verf.-Urk. verspricht Pressefreiheit, das vorliegende Gesetz gewährt nur Censur und — mit Einschluß der Vertriebsverlaubniß — aber Censur. Censur und Pressefreiheit sind jedoch mit einander unverträglich, widersprechen einander wie Nacht und Tag; wo die Eine ist, kann die Andere nicht sein. Denn auch die liberalste Censur ist, wie bereits oben nachgewiesen worden ist, noch keine Pressefreiheit im rechtlichen Sinne.

Bedürfte der Beweis, daß durch das gegenwärtige Gesetz die in §. 35. der Verf.-Urk. enthaltene Zusage nicht erfüllt wird, hiernach noch einer Vervollständigung, so würde sich das Material dazu in der eigenen Ansicht der Staatsregierung selbst finden, als in welcher Hinsicht man nur auf diejenige Stelle des Decrets vom 19. März 1833. Beziehung zu nehmen braucht, welche vorhin bei Beleuchtung der Ueberschrift mitgetheilt worden ist. Der Sprachgebrauch hat darüber, was unter Pressefreiheit, was unter Censur zu verstehen ist, auch längst so übereinstimmend entschieden, daß man nicht nöthig zu haben glaubt, auf diesen Gegenstand hier noch weiter einzugehen. Die Minorität der Deputation würde es daher und weil immer und immer wieder daran erinnert werden muß, daß der §. 35. der Verf.-Urk. noch keineswegs in Erfüllung gegangen ist, auch wenn das vorliegende Gesetz zu Stande kommen sollte, für das Zweckmäßigste gehalten haben, die Worte des Eingangs, welche auf diese Erfüllung Beziehung nehmen („zu Erfüllung — — Zusage“) gänzlich zu streichen.

Da jedoch der Zweck theilweise auch erreicht wird, wenn — wie die Majorität der Deputation will — statt der Worte „zu Erfüllung“ die Worte „in Folge“ eingeschaltet werden, weil dieß wenigstens kein Zugeständniß ausdrückt, als ob der §. 35. nunmehr seine volle Erledigung gefunden; so schlägt die Deputation in ihrer Gesamtheit vor, wenigstens die ange deutete Veränderung anzunehmen, zugleich aber als Folge dessen, was in Hinsicht auf die Ueberschrift beantragt worden ist, die Worte „und des Buchhandels“ aus dem Eingange wegzulassen, und das Wort „provisorisch“ zwischen den Worten „Weise“ und „zu ordnen“ in der letzten Zeile des Eingangs da zu einschalten.

Uebrigens bezieht sich die Majorität der Deputation zu Begründung ihres Gutachtens auf den allgemeinen Theil des Berichts und insonderheit darauf, daß auch sie der Meinung ist, der Gesetz-Entwurf gehe über die Bundesgesetze hinaus, als weshalb sie eben glaubt, daß er dem §. 35. der Verfassungs-Urkunde nicht entspreche.

§. 1.

Gegen diesen §., der im Wesentlichen sich an die Bundesgesetzgebung anschließt, wie solche dormalen factisch ausgelegt wird, sind in den eingereichten Petitionen vorzüglich zwei Erinnerungen gemacht worden. Die Eine geht dahin, daß in denselben eine Bestimmung hätte aufgenommen werden sollen, nach welcher, gemäß der Zusage in §. 35. der Verf.-Urk., vom Erlaß des Gesetzes an die Freiheit der Presse als Grundsatz und Regel angesehen werden solle; die Andere, daß das Wort „heftweise“ einer beschränkenden Erläuterung bedürfe und nur auf solche kleinere Druckschriften unter 20 Bogen anzuwenden sei, welche schon für sich allein ein abgeschlossenes Ganze ausmachen, nicht aber auch auf die seit mehreren Jahren üblich gewordenen Lieferungen, in

welchen größere Werke ausgegeben zu werden pflegen, und welche erst mit einem oder mehreren anderen Heften zusammen einen vollständigen Band bilden.

Was die erste Erinnerung anlangt, so schien sie der Deputation bei der vorläufigen Prüfung allerdings Einiges für sich zu haben. Bei näherer Erwägung der Sache hat man sich jedoch überzeugt, daß die Aufstellung einer solchen allgemeinen Regel wesentliche Vortheile nicht gewähren, ja in gewisser Beziehung sogar in entgegengesetzter Richtung wirken würde. Der, das allgemeine Princip enthaltende, hier einzuschaltende §. 1. a. hätte unmaßgeblich folgende Fassung erhalten müssen:

„Die Censur ist von der Zeit an, wo gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, in Sachsen aufgehoben, insoweit nicht durch den Bundesbeschluß vom 19. September 1819 und durch das nachstehende Gesetz selbst Ausnahmen hierunter festgestellt werden.“

Was könnte es aber nützen, wenn im ersten Satze das Aufheben der Censur als Regel ausgesprochen, durch die im zweiten Satze gegebenen Ausnahmen aber jene Regel total wieder aufgehoben worden wäre? Sollte eine solche Regel von Erfolg und mit dem §. 35. der Verf.-Urk. in Uebereinstimmung zu bringen sein, so müßte §. 1. des Pressegesetzes nur sie, aber ohne die hier beigefügten Ausnahmen, enthalten, denn ein Gesetz, im Sinne der Verfassungs-Urkunde erlassen, und mit dem Principe der Pressefreiheit an der Spitze, könnte der Censur nur einmal, wo von ihrer Aufhebung die Rede wäre, gedenken. Da dieß jedoch nach Obigem dormalen noch nicht möglich und da das jetzige Gesetz nur ein vorläufiges, nicht das in §. 35. der Verf.-Urk. versprochene, ist und sein kann: so ist es gewiß besser, es in dieser Beziehung bei dem Entwurfe zu lassen, damit nicht durch einen §., wie den oben geformten, am Ende gar der Glaube geweckt und bekräftigt werde, als ob nun der §. 35. der Verf.-Urk. wirklich seine Erledigung gefunden habe.

Der zweiten Erinnerung haben die Herren Regierungs-Commissarien zwar in gewisser Beziehung beigepflichtet, jedoch dagegen zu vernehmen gegeben, daß sich die sächsische Regierung nicht erlauben dürfe, durch die beantragte Erläuterung des Ausdrucks „heftweise“ dem Bundesbeschlusse eine beschränkende Auslegung zu geben, daß es aber einer besonderen Erwägung unterworfen werden solle, inwieweit auf dem Verordnungswege mit der Bundesgesetzgebung vereinbar das heftweise Ausgeben von Schriften über 20 Bogen nach den Bedürfnissen des Buchhandels gestattet werden könne, ohne diese einzelnen Hefte darum der Censur zu unterwerfen, so wie schon jetzt auf besondere Einträge in das Bücherverzeichnis und besondere Censurscheine über dergleichen einzelne Hefte nicht bestanden werde.

Die Deputation mußte aus diesen Gründen von einem das Wort „heftweise“ erläuternden Zusage zwar absehen: sie glaubt jedoch durch die commissarische Erklärung einen Antrag in die Schrift gerechtfertigt, der dahin geht:

die Staatsregierung wolle, so lange namentlich der oben im allgemeinen Theile unter II. gestellte allgemeine Antrag kein entsprechendes Resultat zur Folge hat, eine erläuternde Bestimmung des Wortes „heftweise“ auf bundesgesetzlichem Wege herbeizuführen bemüht sein, immittelst aber auf administrativem Wege alle diejenigen heftweise erscheinenden Druckschriften unter 20 Bogen, welche nur Theile umfangreicher Werke über 20 Druckbogen sind, wenn nicht erhebliche Bedenken dagegen vorliegen, von der Censur entbinden. Hiernächst haben die Buchdrucker zu Leipzig in der von ihnen überreichten Petition darüber Klage erhoben, daß die sogenannten „Accidentien“ d. h. alle diejenigen kleineren Preßerzeugnisse, welche zu den eigentlichen Druckschriften nicht gehören, als: Facturen, Preiscourante, kaufmännische Circulare, Tabellen, Formulare, Etiketten, Visitenkarten, Rechnungen und dergleichen nach den Motiven zu §. 5. des Gesetz-Entwurfs nicht allein nicht gesetzlich für censurfrei erklärt, sondern daß noch überdieß, wenn sie frei gegeben werden, die Angabe der Officin, in welcher sie gedruckt worden, darauf erfolgen soll. Nun würde zwar die